



Amtsgericht Diepholz
Geschäfts-Nr.: 2 C 386/11 (I)
Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Im Namen des Volkes
Urteil
In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, vertr. d. d. GF. Sabine Goertz, Hauptstraße 117, 10827 Berlin
Geschäftszeichen: [REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Diepholz im Verfahren gem. § 495 a ZPO am 27.02.2012 durch
den Direktor des Amtsgerichts Wawrzinek

für Recht erkannt:

- 1.) Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 25.10.2011
- Geschäftsnummer 11-0746433-0-6 - wird aufrechterhalten, soweit die Beklagte
zur Zahlung von 269,88 Euro nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basis-
zinssatz seit dem 30.09.2011 verurteilt worden ist. Im Übrigen wird er aufgehoben
und die Klage abgewiesen.
- 2.) Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Zahlung der Vergütung in Höhe von 269,88 Euro aufgrund des zwischen den Parteien am 13.12.2009 abgeschlossenen Vertrages betreffend den Anzeigenauftrag für die Veröffentlichung einer Fotochiffreanzeige für den Zeitraum vom 13.01.2011 bis 13.01.2012 zu.

Die Parteien haben unstreitig am 13.12.2009 einen Anzeigenauftrag für die Veröffentlichung einer Fotochiffreanzeige geschlossen.

Diesem Vertrag lagen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin zugrunde. Auf dem Originalauftrag hat die Klägerin bestätigt, den Inhalt dieser Vereinbarung, insbesondere die umseitigen Geschäftsbedingungen auf der Rückseite sorgfältig gelesen und eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten zu haben. Auf der Rückseite des Originalvertrages sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin enthalten. Sie sind mithin Vertragsbestandteil geworden. Gemäß Buchstabe F der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat sich die Laufzeit der Anzeige um weitere zwölf Monate zum Preis von 269,88 Euro verlängert, da die Beklagte unstreitig nicht drei Monate vor Ende der Erstlaufzeit den Vertrag gekündigt hat. Der Anspruch ist auch fällig, da nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin der Betrag jeweils zum Beginn der Verlängerung fällig wird.

Eine Änderung des Vertragstextes und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist durch beide Parteien nicht erfolgt. Das Gericht brauchte daher nicht den Zeugen [REDACTED] zu der von der Beklagten aufgestellten Behauptung als Zeuge zu vernehmen, dass die Klägerin auf Nachfragen ausdrücklich erklärt hat, dass der Vertrag keiner Kündigung bedarf und dieser automatisch nach zwölf Monaten endet. Insofern hat die Beklagte auch nicht vorgetragen, durch wen diese Äußerung auf Seiten der Klägerin erfolgt sein soll und insbesondere, ob sie vor oder nach Abschluss des Vertrages getätigt worden ist.

Die Klägerin ist ihrer Leistungsverpflichtung nachgekommen. Das Gericht hat die angegebene Internetseite - erfolgreich - aufgerufen.

Der Vollstreckungsbescheid ist daher in Höhe von 269,88 Euro aufrechtzuerhalten.

Der Klägerin stehen jedoch Verzugszinsen lediglich in Höhe von 5 Prozentpunkten zu ab Rechtshängigkeit, welche am 30.09.2011 eingetreten ist. Einen weitergehenden Zinsanspruch hat die Klägerin dem Grunde und der Höhe nach nicht schlüssig vorge-
tragen.

Gleiches gilt für die geltend gemachten Mahnkosten in Höhe von 28,60 Euro sowie Auskunfts-kosten in Höhe von 14,30 Euro. Diese sind ebenfalls nicht schlüssig begrün-
det worden.

Der Vollstreckungsbescheid war insofern aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtfertigung in den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Wawrzinek
Direktor des Amtsgerichts